



Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50% und Gemeindepraxis

vom 17. Juli 2019

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 17. Juli 2019 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50% und Gemeindepraxis beschlossen.

Der Rektor hat am 17. Juli 2019 seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Orientierungsprüfung
- § 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer¹ und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis besteht aus dem Spracherwerb und zwei gleichwertigen Teilen, einem wissenschaftlichen und einem religionspraktischen. Der wissenschaftliche Teil (50 %) umfasst drei Einführungsmodule mit Sprachkursen und Einführungskursen, zwei Aufbau- und zwei Vertiefungsmodule mit zwei Proseminaren und zwei Seminaren (jeweils mit Hausarbeiten) und weiteren Vorlesungen und Übungen sowie Freie Studienleistungen mit weiteren Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren und Übungen. Die übrigen 50 % setzen sich aus religionspraktischen Modulen etwa zum traditionellen Lernen, zur liturgischen Praxis, zur jüdischen Erziehung und Gemeindeführung zusammen. Die beiden Teile des Studiengangs sind aufeinander abgestimmt. Das intensive traditionelle Quellenstudium kommt den Jüdischen Studien zugute, die Kenntnis der neueren wissenschaftlichen Methoden einer modernen Religionsauffassung. Der Studiengang folgt keiner besonderen Richtung des Judentums und steht Studierenden² aller Denominationen offen.
- (2) Durch den Bachelor-Studiengang soll eine solide Grundlage auch für ein weiterführendes Rabbinats- und Kantoratsstudium und die Erlangung der rabbinischen Ordination und anderer religiöser Diplome geschaffen werden, die von kooperierenden rabbinischen Einrichtungen verliehen werden. Der Bachelor-Abschluss bietet zudem die Voraussetzung für die Fortsetzung des akademischen Studiums (Master-, Promotionsstudium).
- (3) Für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtpunktezahl beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Einführungsmodule (EM), Aufbaumodule (AM), Vertiefungsmodule (VM), Praxismodule (PM), das Modul Freie Studienleistungen (FS) und das Modul Bachelorarbeit. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Die letzten Prüfungsleistungen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 23 obliegen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, können aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Mit Einverständnis aller an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis sind Kenntnisse in Englisch nachzuweisen, in der Regel durch
- Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20 % oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
 - Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
 - o Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - o Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - o Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
 - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens des Kursniveaus B 1 gemäß des Common European Framework of Reference).

Der Nachweis der Englischkenntnisse ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

- (2) Im Einführungsmodul 1 ist nach dem 2. Fachsemester die Hebraicumprüfung abzulegen; die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Einführungsmoduls 1 (Sprachkurs Hebräisch) erworben werden, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die entsprechenden Leistungspunkte angerechnet.

§ 6 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist ein studienbegleitender Teil der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie ist bestanden, wenn die erforderlichen Hebräischkenntnisse für die ersten zwei Fachsemester mit dem Hebraicum erfolgreich erbracht sowie das Einführungsmodul 2 bestanden wurde.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen

Pflichtmodul (Pf): Das Modul ist obligatorisch; die Lehrveranstaltungen (oder andere Bestandteile) des Moduls sind vorgegeben.

Wahlpflichtmodul (WPf): Das Modul ist obligatorisch; die Lehrveranstaltungen (oder andere Bestandteile) des Moduls können aus einem festgelegten Bereich ausgewählt werden. Die Module sind teils als Pflicht-, teils als Wahlpflichtmodule zu absolvieren und im Studienplan und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen.

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teileleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (5) Als Note der Modulprüfung gelten in den Aufbaumodulen und den Vertiefungsmodulen die Noten der Proseminararbeiten, bzw. Seminararbeiten. Diese bilden die Modulendnote. Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teileleistungen innerhalb des Moduls bestanden bzw. mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20. Dezember 2017, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, letzterer mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Mit-Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.
- (3) Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder

in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der

Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 20 bis 30 Minuten und bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten sowie der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 2 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 im Bachelor-Studiengang Praktisch Jüdische Studien (100 %) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | | |
|----|--------------|-------|
| A: | die besten | 10 %, |
| B: | die nächsten | 25 %, |
| C: | die nächsten | 30 %, |
| D: | die nächsten | 25 %, |
| E: | die nächsten | 10 %. |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie –soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50% und Gemeindepraxis an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung (studienbegleitend),
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über die in § 16 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/ Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien 100% bzw Jüdische Studien 50% und Gemeindepraxis oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre bzw. im Bachelor-Studiengang Jüdische Religionslehre (Lehramtsoption) bzw Jüdische Studien 50 % (Lehramtsoption) oder im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet,

3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 100 % (Gemeindepraxis) nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Jüdische Studien/ Judaistik bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Praktische Jüdische Studien (100 %) bzw. Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis oder im Staatsexamensstudiengang Jüdische Religionslehre bzw. im Bachelor-Studiengang Jüdische Religionslehre (Lehramtsoption) bzw. Jüdische Studien 50 % (Lehramtsoption) oder im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg endgültig verloren hat oder
 4. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet oder
 5. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis und
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien 50 % und Gemeindepraxis wird in einem der drei Teilfächer 1) Bibel und jüdische Bibelauslegung, 2) Talmud, Codices und rabbinische Literatur oder 3) Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte verfasst. Sie kann dabei teilfachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. In dem gewählten Teilfach muss mindestens eine Seminararbeit in einem der beiden Vertiefungsmodule verfasst worden sein. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 und 14 die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings im Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten. Der Umfang der Bachelorarbeit soll etwa 15.000 Wörter (etwa 30 bis 35 Seiten) betragen.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 15 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist gemäß § 23 Abs. 1 nicht zulässig.

§ 21 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Modulendnoten des Einführungsmoduls 3, der Aufbaumodule 1 und 2 und der Vertiefungsmodule 1 und 2 herangezogen. Die Noten der Einführungsmodule 1 und 2, der Praxismodule und der Freien Studienleistungen werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für die Modulendnote des Einführungsmoduls 3 bildet man den Durchschnitt aus den Noten der Einzelveranstaltungen des Moduls, die im Verhältnis ihrer Leistungspunkte zueinander gewichtet werden.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich wie folgt:
 - Die Modulendnoten des Einführungsmoduls 3, der beiden Aufbaumodule und der beiden Vertiefungsmodule tragen jeweils ein Siebtel zur Gesamtnote bei. Dabei werden die Modulendnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 15 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
 - Die Note der Bachelorarbeit bildet zwei Siebtel der Gesamtnote.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 23 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 15 Abs. 1 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Studiengang B.A. Praktische Jüdische Studien in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft, wenn der letzte Studierende im Studiengang B.A. Praktische Jüdische Studien das Studium beendet hat.

§ 27 Übergangsregelung

Ein Wechsel vom B.A. Studiengang Praktische Jüdische Studien (100 %) in den neuen Studiengang ist nur auf Antrag und nur möglich, wenn für das Einführungsmodul 3 eine Modulendnote gemäß § 21 (2) vorliegt.

Heidelberg, den 17. Juli 2019

Prof. Dr. Johannes Heil
Rektor

Anlagen (gesondert)

Anlage 1: Studienplan des Bachelor-Studiengangs(B.A.) Jüdische Studien 50 % und
Gemeindepraxis